

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Kursteilnahme Externe Teilnehmer an Sprachkursen des ZFA

### § 1 Kursentgelt

- (1) Entgeltspflichtig sind alle Personen, die nicht an der Ruhr-Universität Bochum als Erst- oder GasthörerInnen eingeschrieben sind. (Ausnahme: MitarbeiterInnen des ZFA sind vom Entgelt befreit.)
- (2) Das Kursentgelt wird mit der Anmeldung in Rechnung gestellt und ist sofort nach Rechnungserhalt zu begleichen. Wird das Entgelt nicht fristgerecht beglichen, wird ein offizielles Mahnverfahren eingeleitet.
- (3) Gebühren für externe zertifizierte sowie standardisierte Prüfungen werden mit der Anmeldung zur Prüfung gesondert fällig.
- (4) Kosten für Arbeitsmaterialien sind im Kursentgelt nicht enthalten. Etwaige Kopiergelder etc. sind direkt beim ZFA zu entrichten. Bücher selbst zu erwerben.

### § 2 Höhe des Kursentgeltes

- (1) Zur Berechnung des Entgeltes wird die in der Kursbeschreibung angegebene SWS-Zahl herangezogen.  
Hierbei entspricht **1 SWS 30,- €**; Schüler, Studenten anderer Hochschulen, Auszubildende, Arbeitslose, Mitarbeiter/in der RUB (außer ZFA) und Behinderte zahlen 20,- €/SWS  
Für einen Kurs mit 2 SWS werden 60,- € bzw. 40,- € erhoben; für einen Kurs mit 4 SWS 120,- € bzw. 80,- €. Das Kursentgelt bezieht sich auf den Gesamtumfang des Kurses; die Anzahl der Einzeltermine bzw. -unterrichtsstunden kann von Semester zu Semester variieren. Für das reduzierte Entgelt ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich.
- (2) Weitere Rabatte und Ermäßigungen sind nicht vorgesehen.

### § 3 Zahlungsverfahren

- (1) Das Entgelt ist sofort nach Rechnungserhalt bar an der Universitätskasse einzuzahlen oder zu überweisen. Im Verwendungszweck sind die auf der Rechnung aufgeführten Angaben zu machen.

### § 4 Rücktritt

- (1) Die Rücktrittserklärung muss handschriftlich unterschrieben eingereicht werden: dies kann per Fax oder per Post erfolgen; auch ein Versand des eingescannten Dokumentes per E-Mail ist möglich. Eine Rücktrittserklärung per E-Mail wird nur dann akzeptiert, wenn sie vom etwaigen RUB-E-Mail-Account des/der Teilnehmenden erfolgt, um eine eindeutige Zuordnung der Person zu gewährleisten.
- (2) Erfolgt der Rücktritt vor Kursbeginn des betreffenden Kurses, fällt eine Bearbeitungsgebühr von 10,- € pro Rücktritt an.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Kursbeginn bzw. im Kursverlauf wird das Entgelt vollständig fällig.
- (4) Bezüglich der Teilnahmebedingungen zu Prüfungen siehe die zentralen Prüfungsregelungen des ZFA bzw. die Prüfungsordnungen der einzelnen zertifizierten bzw. externen standardisierten Prüfungen.
- (5) Der Rücktritt von einem Kursplatz zwecks Umbuchung/Wechsel in einen anderen Kurs auf gleichem Niveau ist nur dann möglich, wenn es die Kapazität des gewünschten Kurses zulässt. Die Entscheidung trifft die Leitung des ZFA. Für Wechsel in einen Kurs eines höheren oder niedrigeren Niveaus ist zudem die Empfehlung der Kursleitung nötig.

### **§ 5 Rückerstattung des Kursentgelts**

- (1) Das Kursentgelt wird zurückerstattet, wenn der Kurs nicht zustande kommt oder die Abmeldung des Teilnehmers durch das ZFA stattfindet.
- (2) Bei Rücktritt seitens eines/einer Teilnehmenden vor Kursbeginn (siehe hierzu § 4 Abs. 2) wird das Kursentgelt (sofern bereits entrichtet) abzüglich der o. g. Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. Bei einem späteren Rücktritt wird es komplett einbehalten bzw. fällig zuzüglich. (siehe hierzu § 4 Abs. 3).
- (3) Bei Terminverschiebungen oder -ausfällen kann kein Ersatz für entstandene Aufwendungen (z. B. Fahrtspesen, Parkgebühren, Kosten für Zeitausfall usw.) geleistet werden. Entfallen einzelne Unterrichtseinheiten, wird in der Regel nach Möglichkeit ein Ersatztermin im entsprechenden Ausmaß vereinbart.
- (4) Falls TeilnehmerInnen in ein anderes Kursniveau fallen als zuvor angemeldet (z. B. durch Einstufungstest, Einschätzung der/des Lehrenden u. Ä.) und sie einen neu zugewiesenen Kurs aus terminlichen Gründen nicht besuchen können, wird das bereits entrichtete Kursentgelt nach Vorweisen der Zahlungsbestätigung vollständig rückerstattet.
- (5) Es wird keine anteilige Rückzahlung oder Rabatt gewährt, wenn TeilnehmerInnen verspätet in einen Kurs einsteigen oder den Kurs vorzeitig abbrechen. Gleiches gilt auch für TeilnehmerInnen, die wegen Missachtung der Hausordnung oder etwaiger sonstiger Kursvorschriften vom Kurs ausgeschlossen werden müssen.

### **§ 6 Vollzug des Vertrages**

- (1) Der Vertrag kommt vorbehaltlich der schriftlichen Zuweisung eines Kursplatzes zustande.

Gerichtsstand ist Bochum. Stand: 20. September 2007